

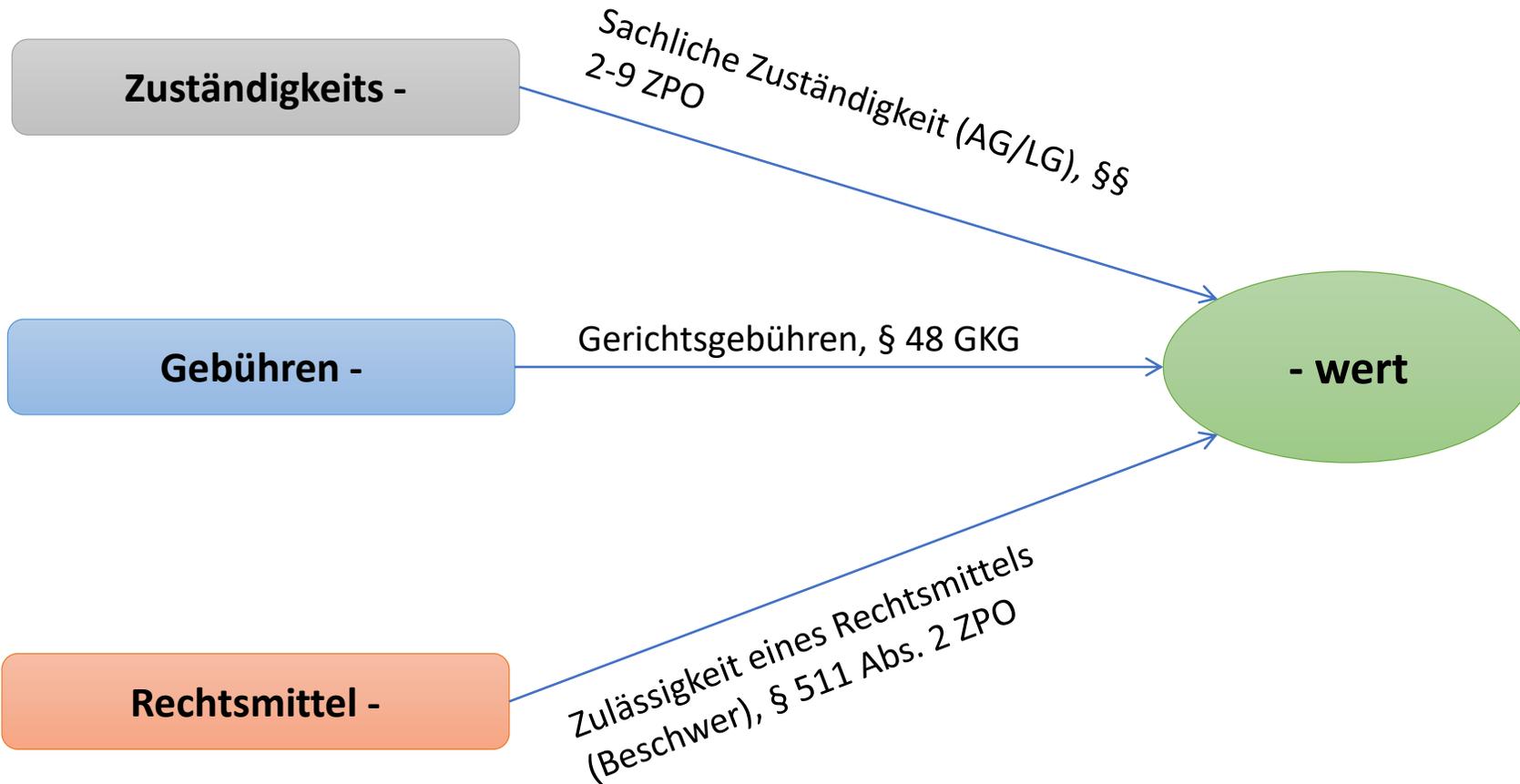
- Inhalt:
1. Kostenansatz
 2. Streitwert
 3. Verbindung / Trennung
 4. Auslagen
 5. Schlusskostenrechnung
 6. Prozesskostenhilfe
 7. Kostenfreiheit
 8. Verjährung / Verwirkung
 9. Unrichtige Sachbehandlung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n-1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Der Streitwert



Streitwert

- In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gerichtsgebühren nach dem prozessualen Zuständigkeitsstreitwert, § 48 Abs. 1 S. 1 GKG
- Ausnahmen hierzu:
 - Mietsachen, § 41 GKG
 - Widerklage, Hilfsaufrechnung § 45 GKG

Streitwertermittlung

- Maßgeblich ist der wirtschaftliche Wert des Streitgegenstands



Richtet sich nach dem **Klageantrag**

Leistungsklage:

- Zahlung
- Herausgabe
- Unterlassung

Feststellungsklage:

- Bestehen- oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen

Gestaltungsklage:

- Unmittelbare Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses

Leistungsklage

- Antrag:
- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 EUR zu zahlen.

Streitwert wird durch die (wirtschaftliche) Forderung bestimmt:

Hier: Konkreter Zahlbetrag → **Streitwert = 500,00 EUR**

Feststellungsklage

- Antrag:
- Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag vom 01.01.2024 fortbesteht.

Streitwert: „Interessenwert“ des durch die Klage festzustellenden Rechtsverhältnisses.

Wertfestsetzung erfolgt grundsätzlich durch das Gericht (=Richter*in), § 63 Abs. 1 GKG.

Gestaltungsklage

- Antrag:
- Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 01.02.2025 zum Aktenzeichen 54 O 23/18 wird für unzulässig erklärt.

Streitwert: „Interessenwert“.

Wertfestsetzung erfolgt durch das Gericht (=Richter*in),
§ 63 Abs. 1 GKG.

Wertbestimmung

- Grundsätzlich ist der Streitwert von der Partei in der Klageschrift zu benennen, § 61 GKG
- Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Antragstellung = Klageeinreichung, § 40 GKG
 - Eine (anteilige) Klagerücknahme führt **nicht** zu einer Reduzierung des Streitwerts!

Nebenforderungen

§ 43 Abs. 1 GKG

Sind außer dem Hauptanspruch auch (...), **Zinsen** oder **Kosten** als Nebenforderungen betroffen, wird der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt.

Zinsen:

Entgelt für die Überlassung eines Kapitals

-insbesondere-

- *Fälligkeitszinsen*
- *Verzugszinsen*
- *Prozesszinsen*

Kosten:

Sämtliche Kostenpositionen die in Abhängigkeit zur Hauptsache stehen

-insbesondere-

vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Nebenforderungen

- Klage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich gezahlte Anwaltskosten in Höhe von 340,00 EUR zu erstatten.

Nebenforderungen

- Klage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich gezahlte Anwaltskosten in Höhe von 340,00 EUR zu erstatten.

- Hauptanspruch: 500,00 EUR **Zahlung**
- **Zinsen** neben dem Hauptanspruch → § 43 Abs. 1 GKG
- (Vorgerichtliche) **Kosten** neben dem Hauptanspruch → § 43 Abs. 1 GKG

Streitwert: **500,00 EUR**
§§ 48, 43 Abs. 1 GKG i.V.m.
§ 3 ZPO

Anspruchshäufung

- Klage:
 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 EUR zu zahlen.
 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 3.000,00 EUR zu zahlen.
 3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich gezahlte Anwaltskosten in Höhe von 340,00 EUR zu erstatten.

Anspruchshäufung

- Klage:
 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 EUR zu zahlen.
 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 3.000,00 EUR zu zahlen.
 3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich gezahlte Anwaltskosten in Höhe von 340,00 EUR zu erstatten.

Einzelwerte der Streitgegenstände:

1. 1.000,00 EUR, § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO
2. 3.000,00 EUR, § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO
3. Bleibt als **NEBENFORDERUNG** unberücksichtigt, § 43 Abs. 1 GKG

Streitwert:

1.000,00 EUR + 3.000,00 EUR = **4.000,00 EUR**

§§ 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3ff ZPO

Streitwert in Mietsachen

Betrifft den Streit über

- a) die Zahlung rückständiger Mieten
- b) das Bestehen / Nichtbestehen / Dauer eines Mietverhältnisses
- c) die Räumung des Mietobjekts
- d) die Zustimmung zur Mieterhöhung / Forderung zur Mietminderung

Rückständige Mieten

- Klage:
- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Mieten in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.

Auf Leistung gerichteter Zahlungsantrag

➔ Keine Besonderheiten bei der Streitwertermittlung

Streitwert: **500,00 EUR**

§ 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO

Bestehen / Dauer

§ 41 Abs. 1 GKG

¹Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, (...)verhältnisses streitig, ist der Betrag des **auf die streitige Zeit** entfallenden **Entgelts** und, wenn das einjährige Entgelt geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. ²Das Entgelt nach Satz 1 umfasst neben dem Nettogrundentgelt Nebenkosten dann, wenn diese als Pauschale vereinbart sind und nicht gesondert abgerechnet werden.

Beispiel:

Der Kläger (Mieter) begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der vom Beklagten (Vermieter) erklärten Kündigung.

Bestehen / Dauer

Maßgeblich ist das auf die **streitige Zeit** entfallende **Entgelt**, maximal jedoch das für ein Jahr zu zahlende Entgelt.

Streitige Zeit:

- Ist durch Parteivortrag zu ermitteln
- Zeitliche/r Dauer/Bestand des (behaupteten) Mietverhältnisses

Beispiel:

Der Kläger behauptet eine Mietzeit von 5 Monaten sei vereinbart worden; der Beklagte bringt eine solche von 10 Monaten vor.

**Streitige Zeit = 10 Monate
(höherer Wert maßgeblich)**

Bestehen / Dauer

Maßgeblich ist das auf die **streitige Zeit** entfallene **Entgelt**, maximal jedoch das für ein Jahr zu zahlende Entgelt.

Das Entgelt:

- = Vereinbarte Netto-Kalt-Miete
- **Nebenkosten** (z.B. Heiz-, Wasserkosten...) sind nur dann als Entgelt anzusehen, wenn sie als Pauschale geltend gemacht und nicht gesondert abgerechnet werden.

Übungsaufgabe:

Der monatliche Mietzins beträgt 500,00 EUR. Hinzu kommen monatlich pauschal 200,00 EUR für Nebenkosten. Am Jahresende werden die tatsächlich entstandenen und vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten abgerechnet (Betriebskostenabrechnung).

Der Mietvertrag wurde auf zwei Jahre befristet. Es wurde eine **Mindestmietdauer** von 10 Monaten vereinbart.

Fünf Monate nach Beginn des Mietverhältnisses kündigt der Mieter.

Der Vermieter (Kläger) begehrt nunmehr vor Gericht die Feststellung, dass die vom Mieter (Beklagten) erklärte Kündigung unwirksam ist und das Mietverhältnis fortbesteht.

Aufgabe:

Berechnen Sie den Streitwert für den Prozess nach § 41 Abs. 1 GKG.

Lösung:

Maßgebend ist das auf die **streitige Zeit** entfallende **Entgelt**, maximal jedoch das für ein Jahr zu zahlende Entgelt.

- Streitige Zeit:
 - Begehren des Klägers: → Zwei Jahre
 - Begehren des Beklagten: → Fünf Monate
 - Relevant ist der höhere Wert: → Zwei Jahre
- Entgelt:
 - Mietzins = 500,00 EUR
 - Nebenkosten werden nicht hinzuaddiert, da diese separat abgerechnet werden
- Ergebnis:

Streitwert = 12 (max. ein Jahr) x 500,00 EUR = 6.000,00 EUR

Räumung des Mietobjekts

§ 41 Abs. 2 GKG

Wird wegen **Beendigung** eines Mietverhältnisses, (...) die **Räumung** eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils verlangt, ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Nutzungsverhältnisses Streit besteht, das für die Dauer **eines Jahres zu zahlende Entgelt maßgebend**, wenn sich nicht nach Absatz 1 ein geringerer Streitwert ergibt. (...)

Räumung des Mietobjekts

Maßgebend ist der **Jahresbetrag** des zu zahlenden **Entgelts**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist.

Entgelt:

- = Vereinbarte Netto-Kalt-Miete
- **Nebenkosten** (z.B. Heiz-, Wasserkosten...) sind nur dann als Entgelt anzusehen, wenn sie als Pauschale geltend gemacht **und** nicht gesondert abgerechnet werden.

Streitige Zeit:

- Ist durch Parteivortrag zu ermitteln
- Zeitliche/r Dauer/Bestand des (behaupteten) Mietverhältnisses

Räumung des Mietobjekts

Maßgebend ist der **Jahresbetrag** des zu zahlenden **Entgelts**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist.

Beispiel:

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Räumung des Mietobjekts nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung zum 01.01.2024. Die Räumungsklage geht am 01.02.2025 bei Gericht ein.

Mietvertraglich vereinbart waren 400,00 EUR Miete.

Aufgabe:

Berechnen Sie den Streitwert für den Prozess nach § 41 Abs. 2 GKG.

Lösung:

Maßgebend ist der **Jahresbetrag** des zu zahlenden **Entgelts**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist.

a) Entgelt:

a) Mietzins = 400,00 EUR

b) Jahresbetrag: $12 \times 400,00 \text{ EUR} = \mathbf{4.800,00 \text{ EUR}}$

b) Gegenrechnung (Streitige Zeit):

➤ Zeitraum zwischen Kündigung und Klageeinreichung

➔ 01.01.2024 bis 01.02.2025 = **13 Monate**

➤ Maximaler Zeitraum = 1 Jahr

c) Ergebnis:

Es verbleibt bei dem zu a) berechneten Streitwert von

4.800,00 EUR

Achtung:

- Werden neben der Räumung noch rückständige Mieten geltend gemacht (Anspruchshäufung!), sind die Werte nach § 39 Abs. 1 GKG zu addieren.

Klage

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung (...) zu räumen und geräumt an den Kläger herauszugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Mieten in Höhe von 3.000,00 EUR zu zahlen.

Streitwert = Räumungsantrag zu 1. + Zahlungsantrag zu 2.,
§ 39 Abs. 1 GKG

Sonstiges

§ 41 Abs. 5 S. 1 GKG

¹Bei Ansprüchen auf **Erhöhung der Miete** für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete, bei Ansprüchen des Mieters auf Durchführung von **Instandsetzungsmaßnahmen** der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung und bei Ansprüchen des Vermieters auf **Duldung einer Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen** der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung, (...).

Sonstiges, § 41 Abs. 5

Zustimmung zur Mieterhöhung:

Streitwert: Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete

Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen:

Streitwert: Jahresbetrag der angemessenen Mietminderung.

Duldung zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen:

Streitwert: Jahresbetrag der möglichen Mieterhöhung.

Vorläufige Streitwertfestsetzung

§ 63 Abs. 1 GKG

Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klageschrift (...) fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, **wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist.**

Vorläufige Streitwertfestsetzung

Festsetzung durch das Gericht (=Richter*in) durch Beschluss erfolgt, wenn

- der Streitwert nicht eindeutig zu ermitteln ist;
- die Wertangabe in der Klageschrift offenbar unrichtig (§ 26 Abs. 2 KostVfg) ist;
- nicht eine bestimmte Geldsumme gefordert wird.



Für **vorauszahlende**
Gebühren!

Streitwertfestsetzung

Besonderheiten:

- Wurde durch das Prozessgericht bereits ein Zuständigkeits- / Zulässigkeitswert festgesetzt, ist dieser auch für den Gebührenstreitwert maßgebend, § 62 Abs. 1 GKG.
- Nach Abschluss des Rechtszugs erfolgt regelmäßig die **endgültige** Streitwertfestsetzung durch Beschluss, § 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

